

Versicherungsbedingungen für die Pensionszusatzversicherung

Gültig ab 01.01.2000

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der NIEDERÖSTERREICHISCHEN, Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist, das können der Versicherungsnehmer, im Ablebensfall des Versicherungsnehmers der hinterbliebene Ehegatte oder die hinterbliebenen Waisen des Versicherungsnehmers bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein.

Versicherer ist die NIEDERÖSTERREICHISCHE, Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft, im folgenden kurz: NIEDERÖSTERREICHISCHE.

§ 1. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluß einer Pensionszusatzversicherung. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang, ab Zugang des Antrages bei uns, gebunden. Sie können mit uns aber eine längere Frist vereinbaren.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Versicherungspolizze, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 2. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolizze bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 3) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3. Wie berechnet sich Ihre Prämie?

- (1) Die Prämie richtet sich nach dem Tarif, dem Geschlecht und dem Alter des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr.
- (2) Ergibt sich eine nicht nur vorübergehende unvorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfs, können wir die Prämie erhöhen.

§ 4. Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.
- (2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.
- (3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig.

Sie ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.

Folgeprämien sind innerhalb von 14 Tagen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

- (4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 5. Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Erste oder einmalige Prämie:
Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- (2) Folgeprämie:
Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf die vereinbarte Pension, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert; außerdem können wir Ihren Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

§ 6. Wann können Sie Ihre Pensionszusatzversicherung ändern oder den Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?

Sie können die Änderung der Versicherung in der Weise verlangen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenom-men wird:

- jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres;
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3monatiger Frist auf den Monatsschluß, frühestens jedoch auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres.

Verlangen Sie eine derartige Änderung, so tritt an die Stelle des vereinbarten Pensionsbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode unter Berücksichtigung von Prämienrückständen zu berechnen.

Darauf werden wir Sie schriftlich hinweisen. Ein Rückkauf ist nicht möglich.

§ 7. Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Pensionsleistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Versicherungspolize.
- (2) Wir werden die Pensionszahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Bezugsberechtigten überweisen. Weiters benötigen wir einen amtlichen Nachweis, daß der Versicherte am Fälligkeitstag der Pensionszahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.
- (3) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist der NIEDERÖSTERREICHISCHEN eine amtliche Sterbeurkunde und der Nachweis der im Ablebenszeitpunkt des Versicherten aufrechten Ehe bzw. des Waisenanspruches vorzulegen.

§ 8. Wo und wie sind die fälligen Pensionsleistungen zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

§ 9. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der NIEDERÖSTERREICHISCHEN eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn Sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Anderenfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen
- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 10. Wer erhält die vereinbarte Pension?

- (1) Im Erlebensfall erhalten Sie eine lebenslange Pension.
- (2) Sie geben bekannt ob und wer bezugsberechtigt für die Hinterbliebenenpension ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Die Hinterbliebenen sind Ehegatten bzw. Kinder. Hinterbliebene Ehegatten erhalten eine lebenslange, hinterbliebene Kinder eine längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlbare Pension.
- (3) Bei Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit ab Vollendung des 50. Lebensjahres können Sie eine längstens bis zum Anfall der Alterspension aus maximal 2/3 der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklage resultierende Pension verlangen.

Gleichzeitig entfällt die Prämienzahlungspflicht zur Pensionszusatzversicherung.

Die Alterspension ergibt sich dann aus der restlichen geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung.

- (4) Eine Kapitalabfindung angefallener Pensionen ist dann möglich, wenn der Pensionsbarwert ATS 120.000,- (EUR 8.720,74) nicht übersteigt.

§ 11. Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist bei der Pensionszusatzversicherung nicht möglich.

§ 12. Was ist bei Verlust der Versicherungspolize zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolize schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Duplikatspolize ausstellen.

§ 13. Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und vereinbarte Gebühren verrechnen. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlaßten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise für die

- Ausstellung einer Duplikatspolize
- Fristsetzung bei Nichtzahlung der Folgeprämie
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen

§ 14. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Ansprüche aus dem Vertrag können innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Jahres nach Zugang unserer Erklärung Klage erheben. Verstreicht diese Frist, ohne daß Klage erhoben wird, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen.

§ 15. Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

- (1) Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.
- (2) Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.

§ 16. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Für alle Rechtsfragen, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt das österreichische Recht.